

Kurztitel

Veröffentlichungs- und Meldeverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 109/2005 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 205/2017

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

01.04.2008

Außerkrafttretensdatum

02.01.2018

Abkürzung

VMV

Index

21/05 Börse

Text**3. Hauptstück****1. Abschnitt****Elektronisch betriebene Informationsverbreitungssysteme****Die Verbreitung von vorgeschriebenen Informationen**

§ 11. (1) Vorgeschriebene Informationen gemäß § 81a Abs. 1 Z 9 BörseG sind gemäß § 86 Abs. 3 BörseG auf eine Art und Weise zu verbreiten, die den größtmöglichen öffentlichen Zugang des Anlegerpublikums zu ihnen ermöglicht. Außerdem sind sie so gleichzeitig wie möglich im Herkunftsmitgliedstaat oder in dem in Art. 21 Abs. 3 der Richtlinie 2004/109/EG genannten Staat und in den anderen Mitgliedstaaten zu verbreiten.

(2) Die Verbreitung gemäß Abs. 1 hat jedenfalls auch eine Veröffentlichung über zumindest eines der nachfolgend genannten elektronisch betriebenen Informationsverbreitungssysteme zu umfassen:

1. Reuters
2. Bloomberg
3. Dow Jones Newswire.

(3) Die in Abs. 2 genannten elektronisch betriebenen Informationsverbreitungssysteme verfügen über eine Verbreitung innerhalb der Europäischen Gemeinschaft im Sinne des § 82 Abs. 8 BörseG.

Anmerkung

Fassung zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 113/2008

Zuletzt aktualisiert am

08.08.2017

Gesetzesnummer

20004025

Dokumentnummer

NOR40097519